

Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung Sanierungsgebiet

Stadt Sindelfingen

SATZUNG

**zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Marktplatz Sindelfingen“**

Aufgrund von § 162 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets „Marktplatz Sindelfingen“**

Die vom Gemeinderat am 23.10.2012 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Marktplatz Sindelfingen“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 29.11.2012 (Erweiterung mit Beschluss vom 07.12.2015 und Veröffentlichung am 01.01.2016) wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Sindelfingen vom 20.08.2015 dargestellt.

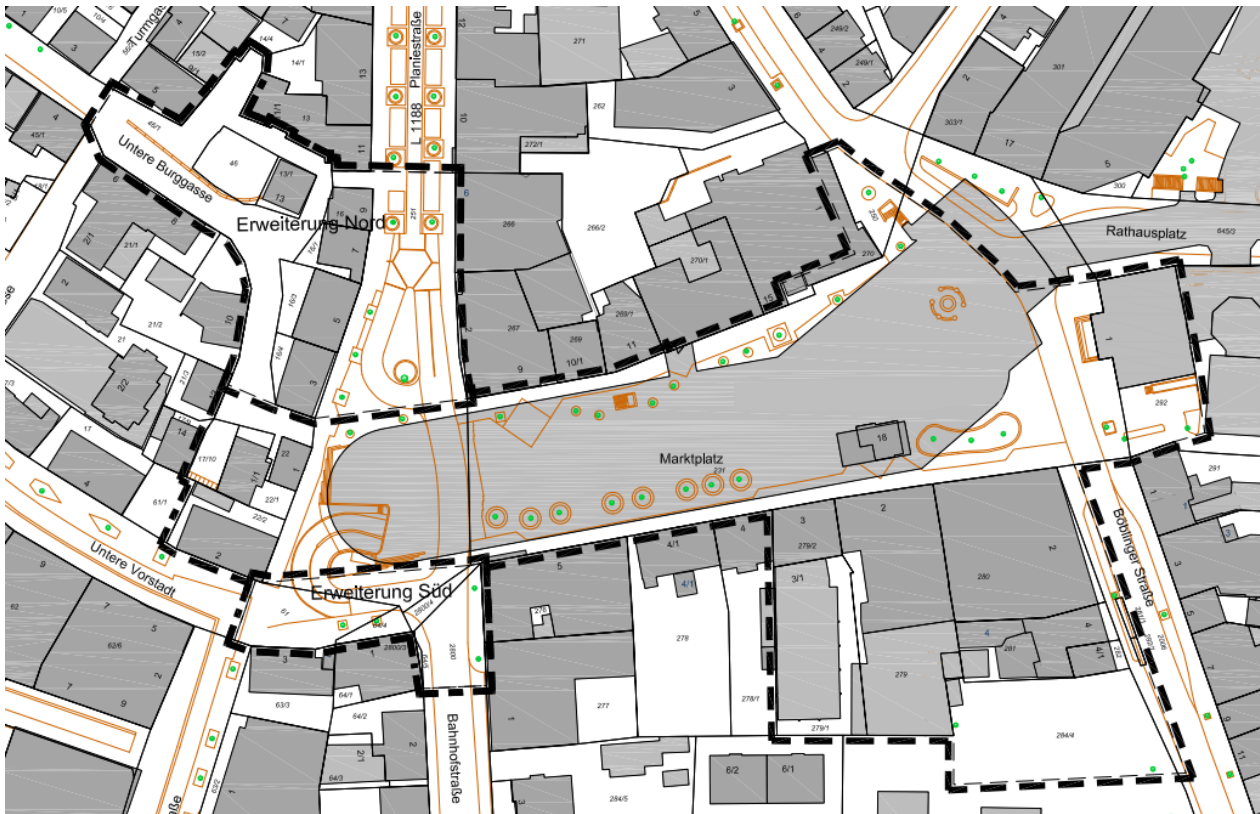
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sindelfingen, den 14.12.2023

[gez.]
Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister



Die Satzung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation – Abt. Stadtentwicklung im Rathaus, 6. Stock, Zimmer 6.02 (Rathausplatz 1, 7063 Sindelfingen) während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind
Montag bis Mittwoch
8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr
Donnerstag
8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
Freitag
8 bis 12 Uhr

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.